



GEMEINDE BREDDORF / SAMTGEMEINDE TARMSTEDT

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Hanstedt“ und 41. Änd. des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt Bekanntmachung zur Neuaufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB) und zur frühzeitigen Betei- ligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 16.10.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „**Solarpark Hanstedt**“ beschlossen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 02.06.2025 durch den Rat der Gemeinde Breddorf beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 28.05.2024 die Einleitung des Verfahrens zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss) und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die o.g. Bauleitplanverfahren werden gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Innerhalb des ca. 11,75 ha umfassenden Geltungsbereichs ist die Errichtung eines Solarparks durch die Firma Suncatcher Engineering GmbH geplant. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Nutzung von Sonnenenergie geschaffen werden. Da die Flächen land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, im Flächennutzungsplan dementsprechend als Flächen für die Landwirtschaft bzw. Waldflächen dargestellt werden, und es sich bei der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB handelt, bedarf es zur Umsetzung einer Bauleitplanung. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Momentan widerspricht die Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen der geplanten Festsetzung einer Sondergebietsfläche. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 16 erfolgt daher ergänzend im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt.

Der von der Planung betroffene Bereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich, die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Solarpark Hanstedt“ und die Begründung sowie der Vorentwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt und die Begründung liegen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom

13. Juni 2025 bis einschließlich 14. Juli 2025

**im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Bauamt, Hepstedter Straße 9 27412 Tarmstedt
während der Öffnungszeiten**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Entwürfe der o.g. Bauleitplanungen und die Begründungen gem. § 4a Abs. 4 BauGB können im angegebenen Zeitraum auch im Internet auf www.tarmstedt.de unter → „Leben und Wohnen“ → „Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Stellungnahmen und Anregungen zum Vorentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich, auch per E-Mail an bauamt@tarmstedt.de oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Breddorf, den 03.06.2025

gez. Schmiedel
DIE BÜRGERMEISTERIN

Tarmstedt, den 03.06.2025

gez. Moje
DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

ausgehängt am:

Abgenommen am:

